

Für den Bereich des DMV erstellte deutsche Fassung der „tournament approval for minigolf courses“ (Abschnitt 2.9. des WMF-Regelwerkes).

1. **Allgemeines**

- (1) Das Zulassungsverfahren verfolgt das Ziel, weltweit einen hohen Standard der Minigolfsport-Anlagen zu gewährleisten.
- (2) Die Inspektion von Anlagen für die Zulassung zum Turnierbetrieb wird in den Zuständigkeitsbereich der WMF-Aktivmitglieder übertragen und muss mit hohem Maß an Verantwortung umgesetzt werden. Einerseits verfolgen die Aktivmitglieder und die WMF-Gremien das klare Ziel einer weltweiten Verbreitung von Minigolf, andererseits haben alle Aktivmitglieder den sportlichen Gedanken der WMF bei der Umsetzung dieses Zulassungsverfahrens zu beachten.
- (3) Weltweit müssen alle Minigolf-Anlagen, auf denen nationale oder internationale Minigolf-Turniere im Organisationsbereich der WMF und der WMF-Aktivmitglieder ausgetragen werden, gemäß diesen Bestimmungen zugelassen sein.
- (4) Es können nur Anlagen, die den weltweiten internationalen Spielregeln einschließlich den system-spezifischen Normungsbestimmungen und den Homologationsbestimmungen der WMF entsprechen, für den Turnierbetrieb zugelassen werden. Als Ausnahme von dieser Regel kann eine für nationale Turniere zugelassene MOS-Anlage aus weniger oder mehr als 18 Bahnen bestehen, niemals jedoch aus weniger als 9 Bahnen.
- (5) Jedes WMF Aktivmitglied ist zuständig für die Inspektion für die Zulassung zum Turnierbetrieb aller Minigolf-Anlagen innerhalb seines eigenen Territoriums und hat damit einen kontrollierten Turnierstandard zu garantieren. Alle Anlagenbesitzer*innen oder Anlagenerbauer*innen haben das Recht, dass die Anlage durch das zuständige WMF-Aktivmitglied inspiziert wird. Das WMF-Aktivmitglied hat sicherzustellen, dass der Geist des Minigolfsports unter fairen und kalkulierbaren Bedingungen auf der Grundlage einer nationalen Organisation erfüllt wird.

2. **Registrierungsverfahren und Zulassungsplakette**

- (1) Die betreffende Minigolf-Anlage muss von einer hierfür vom zuständigen Aktivmitglied autorisierten Person inspiziert werden.
- (2) Für das Inspektionsverfahren sind zu verwenden:
 - a) das allgemeine Zulassungsformular der WMF
 - b) das spezielle Formular für das jeweilige System, das abgenommen werden soll (Beton, Miniaturgolf, Filzgolf, MOS)
- (3) Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular wird vom Aktivmitglied dem*der WMF-Vizepräsident*in Sport übersandt, der*die dies prüft und die Anlage unter Beachtung der weltweiten internationalen Spielregeln, der system-spezifischen Normungsbestimmungen und der Homologationsbestimmungen endgültig zulässt. Auch wenn die Inspektion der Anlage durch das Aktivmitglied zu einem negativen Ergebnis führt, muss das Zulassungsformular dem*der WMF-Vizepräsident*in Sport übersandt werden.
- (4) Die Aktivmitglieder haben sicherzustellen, dass alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, um die mit den offiziellen Formularen erhobenen Daten erfassen, digital speichern und für interne Angelegenheiten der WMF und der Kontinentalverbände verwenden zu können.
- (5) Die WMF organisiert, dass eine Zulassungsplakette direkt oder über das Aktivmitglied an den*die Eigentümer*in der zugelassenen Anlage geschickt wird. Auf der Plakette sind das WMF-Logo, die WMF-Website, der Begriff „approved minigolf course“ („zugelassene Minigolf-Anlage“), die Anlagenadresse, das Minigolfsystem und das Datum der letzten Abnahme auf einem besonderen Aufkleber zu sehen.
- (6) Die Zulassung einer dauerhaften Minigolf-Anlage gilt 3 Jahre vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Kalenderjahres des Ablaufdatums. Ausnahmen für temporäre und bewegliche Anlagen sind in Ziffer 3 Abs. 4 und 5 festgelegt. Das Verfahren zur Verlängerung für alle zugelassenen Anlagen ist durch die Aktivmitglieder festzulegen. Die Verlängerung der Zulassung für alle Anlagen muss spätestens 3 Jahre nach der letzten Abnahme organisiert werden und die Verlängerung gilt 3 Jahre ab dem letzten Ablaufdatum. Erfolgt die Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung, wird die Zulassung der Anlage als verlängert angesehen, sofern die Verlängerung nicht später als 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit erfolgt. Die Verlängerung gilt in diesen Fällen ab dem Ablaufdatum und nicht ab dem Datum der Verlängerung. Erfolgt die Verlängerung später als 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit, wird dies nicht mehr als Verlängerung angesehen. Diese Fälle werden als Neuzulassung einer bestehenden Anlage behandelt.
- (7) Die Gebühren für die Zulassung zum Turnierbetrieb und Verlängerungen sind im WMF-Gebührenkatalog aufgeführt. Es steht den Aktivmitgliedern frei, eine zusätzliche nationale Gebühr für das Zulassungsverfahren zu erheben.

3. **Zulassung bereits existierender und neuer Minigolf-Turnieranlagen**

- (1) Alle Minigolfanlagen müssen von den Aktivmitgliedern für nationale und internationale Turniere abgenommen werden, bevor dort Turniere durchgeführt werden können. Für jede abgenommene Anlage wird eine Abnahme- oder Verlängerungsgebühr gemäß dem WMF-Gebührenkatalog erhoben.
- (2) Die erste abgenommene Anlage in einem Land eines Aktivmitglieds der WMF ist frei von der anfänglichen Genehmigungsgebühr.
- (3) Werden 6 oder mehr Bahnen einer abgenommenen Anlage innerhalb einer Periode von 3 Jahren verändert, wird diese Anlage als geänderte Anlage behandelt und die Gebühr für geänderte Anlagen erhoben.

- (4) Wird eine Anlage für höchstens 2 Jahre aufgebaut (z.B. für Meisterschaften oder andere Veranstaltungen), wird sie als temporäre Anlage angesehen und eine Gebühr für temporäre Anlagen erhoben. Werden auf einer temporären Anlage im dritten Jahr ihres Bestehens am selben Ort Turniere durchgeführt, wird die Anlage als dauerhafte Anlage angesehen und es wird eine zusätzliche Gebühr fällig.
- (5) Wird eine zugelassene Anlage vom bisherigen an einen neuen Ort verlegt, wird sie als bewegliche Anlage angesehen und es wird eine Gebühr für bewegliche Anlagen fällig.

4. Zulassung für internationale Meisterschaften

Für internationale Meisterschaften sind die Anlagen zusätzlich spätestens 3 Monate vor der jeweiligen Meisterschaft unter Aufsicht des*der zuständigen Turnierdirektors*Turnierdirektorin abzunehmen. Ausnahmen für temporäre Anlagen können gewährt werden.